

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	VI/563
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister

☒ öffentlich

Gegenstand:

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Neubrandenburg 2016 bis 2027

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 29.11.2016 gegen den Beschluss 383/21/16 vom 17.11.2016

Vorbemerkung:

In der Stadtvertretersitzung am 17.11.16 haben die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter diverse Änderungsanträge beschlossen und zum Gegenstand des Haushaltssicherungskonzeptes gemacht. Einigen Änderungsanträgen musste der Oberbürgermeister mit Widerspruch vom 29.11.16 entgegenreten. Es ist das Bestreben der Verwaltung, durch das vorliegende Änderungsblatt den Willen der Stadtvertretung, der in den angegriffenen Änderungsanträgen zum Ausdruck kommt, aufzugreifen und mit möglichst geringen inhaltlichen Änderungen so neu zu formulieren, dass die Umsetzung des Willens der Stadtvertretung zugleich eine Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ermöglicht.

Änderungen:

1. Änderungsvorschlag zu dem Änderungsantrag Nr. 5 der Fraktionen betreffend die HSK-Maßnahme Nr. 6.7 zur Erhöhung der Erträge aus der Flächenbelegung des Rathauses (SIM):

Eine Optimierung der Flächenbelegung im Rathaus sowie eine Mietoptimierung bei der Vermietung von Büroflächen des Rathauses werden geprüft und sind gegebenenfalls mit den Vertragspartnern zu verhandeln.

Unterschied zum Fraktionsantrag:

- Es ist im Änderungsvorschlag der Verwaltung kein Planansatz aufgenommen. Der ursprüngliche Änderungsantrag enthielt einen Planansatz in Höhe von jährlich 50.000,00 €.
- Die Nichtaufnahme eines Planansatzes entspricht derzeit nur geringen Umsetzungswahrscheinlichkeiten, da sowohl der Landkreis als sodann auch die Stadt eine Mietoptimierung im Hinblick auf Flächen im Rathaus beschlossen haben werden.

2. Änderungsvorschlag zu dem Änderungsantrag Nr. 6 der Fraktionen betreffend die HSK-Maßnahme Nr. 6.8 zur Reduzierung der Gewinnabführung der NeuwoGES:

Auf der Seite 39 des Haushaltssicherungskonzeptes betreffend die Maßnahme „6.8 Erhöhung und steuerliche Optimierung der Gewinnabführung der NeuwoGES aus der Verbesserung der Aufwands-/Ergebnisrelation“ ist die dort vorgesehene Gewinnabführung der NeuwoGES in dem Umfang zu senken,

in dem sich die Ertragssituation der Neuwoes infolge von Wohnungsverkäufen verschlechtert. Als Planansatz der Erhöhung und steuerlichen Optimierung der Gewinnabführung der Neuwoes aus der Verbesserung der Aufwands-/Ergebnisrelation wird zunächst ab dem Jahr 2019 von dem neuen Wert in Höhe von 477.000,00 € (vorläufige Senkung des Planansatzes um 70.000 €, dies entspricht einer Ergebnisreduzierung der Neuwoes infolge des Verkaufs von 400 Wohnungen) ausgegangen. Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts ist dieser Wert zu überprüfen.

Unterschied zum Fraktionsantrag:

- Die Reduktion des Planansatzes im Änderungsvorschlag wurde von 170.000,00 € auf 70.000,00 € vermindert. Dieser Wert entspricht der auch von der Neuwoes erwarteten Verschlechterung der Ertragslage infolge von Wohnungsveräußerungen. Der ursprüngliche im Fraktionsantrag enthaltene Wert in Höhe von 170.000,00 € war auf einen Prognoseirrtum des beratenden Beauftragten (1.000 Wohnungen zur Erzielung des angestrebten Verkaufserlöses statt 400 Wohnungen) zurückzuführen und wird durch diesen Änderungsvorschlag lediglich korrigiert.

Eine Reduzierung der Gewinnausschüttung der Neuwoes um 70.000,00 € kann beschlossen werden, wenn zugleich eine adäquate, rechtmäßige Kompensationsmaßnahme, z. B. Änderungsvorschlag Nr. 4, beschlossen wird.

3. Änderungsvorschlag zu dem Änderungsantrag Nr. 11 der Fraktionen betreffend die HSK-Maßnahme Nr. 8.4 zur Reduzierung der Sportförderung in der Stadt Neubrandenburg:

Auf der Seite 49 des Haushaltssicherungskonzepts betreffend die Maßnahme „8.4 Erarbeitung eines Sportentwicklungskonzepts für die Stadt Neubrandenburg“ ist die Einsparung ab dem Jahr 2019 zunächst auf sodann 135.800,00 € zu halbieren.

Begründung:

- Die Reduktion des Planansatzes auf 135.800,00 € im überarbeiteten Änderungsvorschlag entspricht dem ursprünglichen Änderungsantrag der Fraktionen. Es besteht insoweit kein Unterschied zum Fraktionsantrag.
- Die Halbierung der Reduzierung der Sportförderung kann – wie ihn die Stadtvertretung bereits beschlossen hat – bestehen bleiben, wenn zugleich eine adäquate, rechtmäßige Kompensationsmaßnahme, z. B. Änderungsvorschlag Nr. 4, beschlossen wird.
- Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts ist anzustreben, eine größere Einsparung durch eine weitere Reduzierung der Sportförderung in zumutbarer Weise zu erreichen.

4. Änderungsvorschlag zu dem Änderungsantrag Nr. 14 zur Erhöhung der Ausschüttung der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin:

Der Oberbürgermeister macht seinen Einfluss im Verwaltungsrat der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin dahin gehend geltend, dass jährlich die maximal rechtlich zulässige Ausschüttung an den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Neubrandenburg-Demmin erfolgt. In der Verbandsversammlung macht der Oberbürgermeister seinen Einfluss dahin gehend geltend, dass diese die entsprechende Ausschüttung an die Stadt Neubrandenburg bewirkt. Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister seinen Einfluss in der Verbandsversammlung für die Sparkasse Neubrandenburg-Demmin geltend machen, dass der § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung dahin gehend geändert wird, dass Ausschüttungen auch ausschließlich zur Konsolidierung des Haushalts der Verbandsmitglieder verwandt werden dürfen. Der Planansatz hierfür beträgt ab dem Jahr 2017 zusätzlich zu ohnehin geplanten

Ausschüttungen 220.000,00 € und ist im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts jährlich zu überprüfen.

Unterschied zum Fraktionsantrag:

- Es erfolgt im Rahmen des überarbeiteten Änderungsvorschlags keine statische Mindestentnahme i. H. v. 500.000,00 €, wie es der ursprüngliche Änderungsantrag der Fraktionen vorsieht, sondern eine flexible maximal rechtlich zulässige Ausschüttung.
- Die Ausschüttung erfolgt auch nicht an die Stadt – anders als es der ursprüngliche Änderungsantrag der Fraktionen geregelt hatte – sondern an den Sparkassenzweckverband. Dieser soll sodann an die Stadt ausschütten.
- Eine Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbands wird angestrebt, die derzeit einer Verwendung von Ausschüttungen an die Träger der Sparkasse ausschließlich zur Haushaltskonsolidierung entgegensteht.
- Der Planansatz beträgt 220.000,00 €. Dies entspricht der Umsetzungswahrscheinlichkeit. Im Jahr 2015 hatte die Sparkasse 295.000,00 € ausgeschüttet. Der Vorstand der Sparkasse hatte in der Stadtvertretersitzung am 17.11.16 die Bereitschaft der Sparkasse signalisiert, dass auch diese ihren Anteil zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Neubrandenburg leistet.

Dieser Änderungsvorschlag kann als Kompensationsmaßnahme für die Änderungsvorschläge Nr. 2 und 3 dienen.

5. Änderungsvorschlag zu dem Änderungsantrag Nr. 15 der Fraktionen zur Erhöhung des Beförderungszeitraums in der Stadt Neubrandenburg:

Im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird im Falle einer Beförderung bzw. Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung der Stadt Neubrandenburg der Beförderungszeitraum bzw. Höhergruppierungszeitraum unter besonderer Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Neubrandenburg geprüft werden.

Der Planansatz ab dem Jahr 2017 beträgt jährlich 5.000,00 €.

Unterschied zum Fraktionsantrag:

- Der Änderungsvorschlag der Verwaltung enthält keine starre und insbesondere keine ermessensausschließende generelle Abweichung von den gesetzlichen Regelungen zur Beförderungssperrfrist. Der ursprüngliche Antrag enthält hingegen genau eine derartig starre und das Ermessen ausschließende Erhöhung der Beförderungssperrfrist.
- Der überarbeitete Änderungsantrag sieht gerade im Hinblick auf den Beförderungszeitraum die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der Haushaltslage der Stadt vor.

6. Änderungsvorschlag zu dem Änderungsantrag Nr. 16 der Fraktionen zur Neubewertung aller Stellen in der Stadtverwaltung der Stadt Neubrandenburg:

Alternative 1:

Im Falle von externen Neueinstellungen sowie internen Nachbesetzungen von Stellen bzw. im Fall von Beförderungen oder Höhergruppierungen sind anlassbezogen sämtliche betroffene Stellen durch die Stellenbewertungskommission der Stadt Neubrandenburg neu zu bewerten. Auf Verlangen des Hauptausschusses erfolgt eine zusätzliche externe Stellenbewertung. Die Aufwendungen hierfür werden

auf insgesamt 10.000,00 € geschätzt.

Der jährliche Planansatz beträgt ab dem Jahr 2018 jährlich 7.000,00 €.

Alternative 2:

Im Falle von externen Neueinstellungen sowie internen Nachbesetzungen von Stellen bzw. im Fall von Beförderungen sind anlassbezogen sämtliche betroffene Stellen stets durch einen externen Gutachter neu zu bewerten. Die Aufwendungen hierfür werden auf 20.000,00 € geschätzt.

Der jährliche Planansatz beträgt ab dem Jahr 2018 jährlich 7.000,00 €.

Unterschied zum Fraktionsantrag:

- Der Änderungsvorschlag der Verwaltung sieht – anders als der Ursprungsantrag – keine ausnahmslose Neubewertung sämtlicher Stellen im Rathaus vor, sondern er verzichtet auf die Neubewertung von Stellen, die bereits gesetzlich bewertet bzw. bereits besetzt sind. Dies ist der Unterschied zum Ursprungsantrag.
- Es soll eine anlassbezogene Neubewertung sämtlicher Stellen stattfinden, bei denen eine derartige Neubewertung auch zu konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen führen kann, nämlich im Rahmen der (externen und internen) Neubesetzung von Stellen bzw. von Beförderungen.

7. Änderungsvorschlag zu dem Änderungsantrag Nr. 19 der Fraktionen zur Tilgungsstreckung der Stadt Neubrandenburg:

Alternative 1:

Es wird vorgeschlagen, diesen Änderungsantrag der Fraktionen nicht weiter zu verfolgen.

Begründung:

Eine Tilgungsstreckung mag kurzfristig zu einer laufenden Entlastung des städtischen Haushalts führen, da aufgrund der längeren Laufzeit der Kredite die jährlichen Belastungen etwas geringer werden (ca. 25.000,00 € pro Jahr). Die absolute Zinsbelastung sowie die Kreditnebenkosten (Vorfälligkeitsentschädigungen) steigen jedoch aufgrund einer Tilgungsstreckung, sodass langfristig eine Tilgungsstreckung den städtischen Haushalt nicht entlastet, sondern belastet.

Alternative 2:

Der Planansatz in dem Fraktionsantrag Nr. 19 wird von 250.000,00 € auf 25.000,00 € reduziert.

Begründung:

Eine Tilgungsstreckung könnte einen kurzfristig entlastenden Effekt auf den Haushalt in Höhe von jährlich 25.000,00 € haben, führte langfristig jedoch zu Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt.

Diese Alternative birgt das Risiko, dass die Rechtsaufsichtsbehörde zumindest dieser Änderung nicht zustimmen wird.

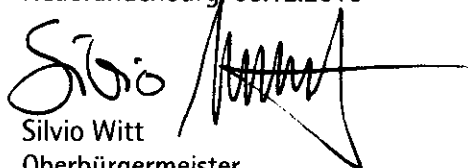
8. Änderungsantrag zur Reduzierung der Maßnahme 1.1:

Die Maßnahme 1.1 aus dem Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2016–2027 wird um den Saldo der Änderungsvorschläge 1 bis 7 reduziert.

Unterschied zum Fraktionsantrag:

Die Reduktion der Maßnahme 1.1 wird durch den Änderungsvorschlag der Verwaltung erstmals zur Beschlussfassung gestellt.

Neubrandenburg, 08.12.2016


Silvio Witt
Oberbürgermeister